

Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

Vom 6. Oktober 1949

«

Auf Grund § 8 der Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 21. September 1949 (ZVOB1.1 S. 757) wird bestimmt:

Übergangsbestimmungen

Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, die auf Grund eines SMAD-Befehls oder Beschlusses der Deutschen „Wirtschaftskommission oder ihres Sekretariats durchgeführt werden, gelten gemäß § 2 der Anordnung nur dann als bestätigt, wenn ihre Durchführung in dem Befehl oder Beschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist. Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, die lediglich auf Grund des Inhalts von Befehlen und Beschlüssen für erforderlich gehalten werden, gelten als „nicht bestätigt“ und sind daher sofort einzustellen.

§ 2

(1) Hält ein Veranstalter die Beibehaltung von Erhebungen, Meldungen, Berichten oder Abrechnungen, die von deutschen Dienststellen veranlaßt wurden und gemäß § 3 der Anordnung einzustellen sind, für notwendig, so muß er sofort bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Erhebung einreichen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung. Die Antragsfrist erlischt 4 Wochen nach Inkrafttreten der Anordnung.

(2) Sollen Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, die von sowjetischen Dienststellen veranlaßt und gemäß § 3 der Anordnung ebenfalls einzustellen sind, weitergeführt werden, so hat der Veranstalter ebenfalls innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten der Anordnung von der sowjetischen Dienststelle die hierfür erforderliche schriftliche Genehmigung der zuständigen Dienststelle der SMAD einzuholen und dann die Erhebung unter Beifügung dieser Genehmigung bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt zur Registrierung anzumelden (gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung).

(3) Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, für die nach Abs. 1 fristgemäß ein Antrag auf Weiterführung gestellt wurde, dürfen bis zur Entscheidung über den Antrag weitergeführt werden.

Der Veranstalter muß den Fragebogenempfängern mitteilen, daß ein Antrag auf Weiterführung gestellt worden ist und bis zum Eingang der Entscheidung über Beibehaltung oder Einstellung der Erhebung, Meldung, Abrechnung oder des Berichtes der Fragebogen bzw. das Melde- oder Abrechnungsfeld weiter auszufüllen ist.

Dies gilt entsprechend auch für die Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, für die nach Abs. 2 auf Veranlassung des deutschen Veranstalters von der sowjetischen Dienststelle eine Entscheidung über die Weiterführung der Erhebung bei der SMAD herbeigeführt wird.

Genehmigungspflichtige Erhebungen

§ 3

(1) Genehmigungspflichtige Berichterstattungen (Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen) im Sinne der Anordnung sind Zählungen (auch formlose) und sonstige zahlenmäßige Feststellungen sowie Rundschreiben und Umfragen, die sich an eine Vielzahl von Befragten wenden, ganz gleich, ob dabei eine statistische Aufbereitung vorgesehen ist oder nicht.

(2) Nicht genehmigungspflichtig im Sinne der Anordnung sind:

- a) betriebsstatistische Erhebungen, die sich auf einen Betrieb einschl. etwaiger Zweig- und Nebenbetriebe beschränken und durch die außenstehende Stellen nicht angesprochen werden. Eine Betriebsvereinigung, z. B. WB, gilt hierbei nicht als ein Betrieb mit Zweig- und Nebenbetrieben;
- b) Befragungen einfachster Art durch Vereinigungen bei ihren Mitgliedern z. B. zum Zwecke der Beitragsfestsetzung sowie zu Zwecken, die ausdrücklich aus den Statuten der Vereinigungen hervorgehen;
- c) Befragungen durch die Volkspolizei innerhalb ihrer Verwaltungsaufgaben;
- d) die Betriebsstatistiken der Reichsbahn und des Post- und Fernmeldewesens;
- e) die Geschäftsstatistiken der Justizverwaltung;
- f) Meldungen — „Fallmeldungen“, die infolge höherer Gewalt notwendig werden (z. B. durch Katastrophen, Seuchen, sonstige meldepflichtige Krankheiten, Unfälle, Sabotage, Transportbehinderung).

Die „Fallmeldungen“ sind nachträglich formlos unter Beifügung der verwendeten Formulare bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt anzumelden.

Genehmigungsantrag

§ 4

(1) Der Genehmigungsantrag ist zu stellen:

- a) für alle geplanten Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen (§ 3 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung),
- b) für bereits laufende, soweit sie von deutschen Dienststellen veranlaßt wurden und ihre Beibehaltung für notwendig gehalten wird (§ 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung).

(2) Erfährt eine bereits genehmigte und registrierte Erhebung, Meldung oder Abrechnung oder ein Bericht eine Änderung nach Form, Inhalt und Termin, so ist erneut ein Antrag auf Genehmigung